



# Vereine & Steuern

Informationen für  
Vereinsvorstände und Mitglieder

## Übersicht

---

1. Bedeutung der Steuerbegünstigung
2. Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung
3. Tätigkeitsbereiche des Vereins
4. Verwendung der Vereinsmittel
5. Der Verein als Unternehmer (Umsatzsteuer)
6. Der Verein als Arbeitgeber (Lohnsteuer)
7. Spendenverfahren
8. Aktuelles

## 1. Bedeutung der Steuerbegünstigung

### Vorteile der Steuerbegünstigung

---

- Steuerbefreiungen (z.B. Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer sowie Kapitalertragsteuerabzug)
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Gebührenbefreiungen/-ermäßigungen (z.B. Vereinsregister, Rundfunkbeitrag)
- öffentliche Zuschüsse
- Einnahmen aus Geldbußen

## 2. Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung

### Vereinszweck



#### Gemeinnützig

§ 52 AO

- Religion
- Jugend-/Altenhilfe
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Wohlfahrtswesen
- Sport
- Denkmalschutz
- Heimatpflege
- Traditionelles Brauchtum
- ...



#### Mildtätig

§ 53 AO

- Unterstützung von Personen, die aufgrund
- ihres körperlichen, geistigen *oder* seelischen Zustands *oder*
  - ihrer wirtschaftlichen Situation auf Hilfe angewiesen sind



#### Kirchlich

§ 54 AO

- Unterstützung von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- (z.B. Unterstützung der katholischen oder evangelischen Kirche, jüdischer Gemeinden etc.)

## Satzungsvoraussetzungen

- Genaue Bestimmung des Vereinszwecks sowie dessen Verwirklichung
- Aufnahme der Festlegungen der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

### Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein

(Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen einer Satzung ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

#### § 1

Der Verein mit Sitz in ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist .....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelts-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## Satzungsvoraussetzungen

### Förderung der Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO)

- die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins muss der Allgemeinheit zugute kommen
- bei vorrangiger Förderung der Vereinsmitglieder (insb. Sportverein) darf Mitgliederkreis nicht dauerhaft begrenzt sein
  - jährlicher Mitgliedsbeitrag ≤ 1.023 Euro pro Person
  - durchschnittliche Aufnahmegebühr ≤ 1.534 Euro pro Person

## Satzungsvoraussetzungen

---

### Selbstlose Förderung des Satzungszwecks (§ 55 AO)

- Mittelverwendung nur für Zwecke laut Satzung (später mehr: 4. Verwendung der Vereinsmittel)
- keine Zuwendungen oder unverhältnismäßige Vergütungen an Vorstand und Mitglieder (die Vergütung ist ggf. steuerfrei nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG)
- keine Ausgaben für fremde Zwecke (aber: Vereinsmittel können gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Einrichtungen weitergegeben werden)
- Grundsatz der zeitnahen Vermögensbindung (§ 61 AO)

## Satzungsvoraussetzungen

---

### Ausschließliche Förderung des Satzungszwecks (§ 56 AO)

- grds. dürfen nur die Satzungszwecke des Vereins verfolgt werden
- andere Zwecke (z.B. Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) müssen der Mittelbeschaffung dienen und dürfen kein Selbstzweck werden

## Satzungsvoraussetzungen

---

### Unmittelbare Förderung des Satzungszwecks (§ 57 AO)

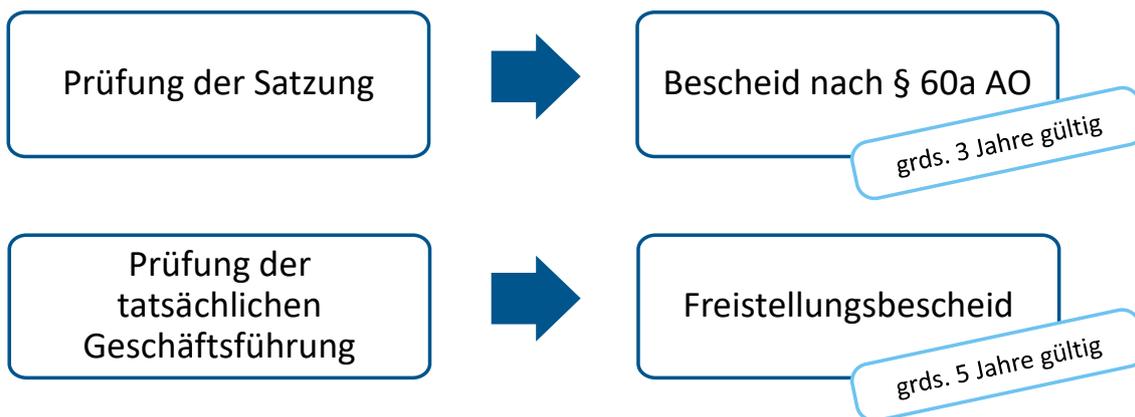
- grds. müssen die Satzungszwecke selbst verwirklicht werden; durch eigenes Tätigwerden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Ausnahmen:
  - andere Personen werden für den Verein tätig und sind dabei weisungsgebunden (sog. Hilfspersonen, § 57 Abs. 1 Satz 2 AO)
  - Förderverein (= kein eigenes Tätigwerden, sondern ausschließlich finanzielle Unterstützung anderer Einrichtungen) ist zulässig, wenn sich dies aus der Satzung ergibt (§ 58 Nr. 1 AO)
  - Neu durch Jahressteuergesetz 2020: Satzungs- und planmäßiges Zusammenwirken mit anderem steuerbegünstigten Verein bzw. anderer steuerbegünstigter Einrichtung (§ 57 Abs. 3 AO)

## Tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO)

---

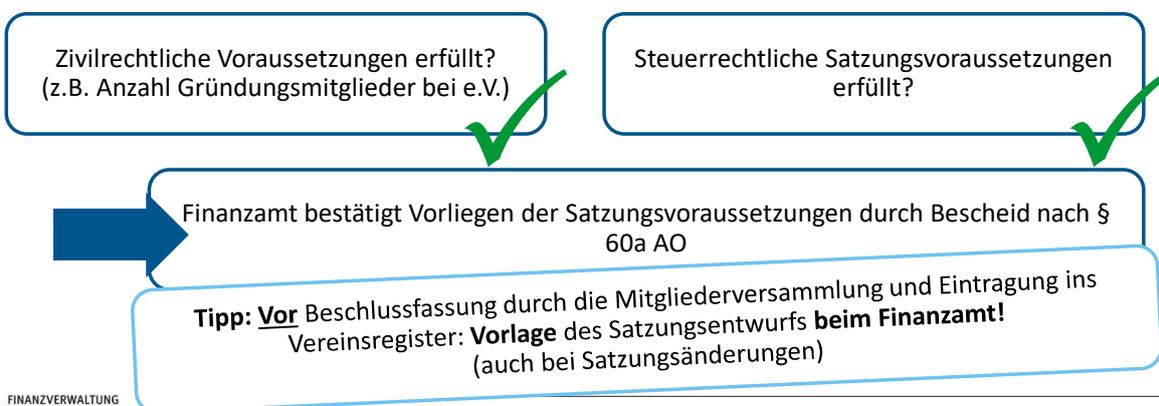
- Geschäftsführung/Arbeit des Vereins muss den Satzungsbestimmungen entsprechen
- Nachweis durch
  - ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben (nach Tätigkeitsbereichen getrennt)
  - Tätigkeitsberichte, Protokolle etc.
- Korrekte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und Aufbewahrung von Duplikaten (§ 50 Abs. 7 EStDV)
- Erfüllung der steuerlichen Pflichten, z.B.:
  - fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen
  - ggf. Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuern

## Prüfung der Voraussetzungen



## Prüfung der Voraussetzungen

### Bei Neugründung eines Vereins:



## Prüfung der Voraussetzungen

### Während des Bestehens des Vereins:

Abgabe der Steuererklärung (i.d.R. alle 3 Jahre) mit diesen Unterlagen:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
  - Tätigkeitsberichte
  - Protokolle der Mitgliederversammlung
  - Vermögensübersicht zum 31.12. des letzten Jahres
- } für jedes der drei Jahre

Entspricht die tatsächliche  
Geschäftsführung den allgemeinen  
Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO?



Entspricht die tatsächliche  
Geschäftsführung der Satzung?



Finanzamt bestätigt Vorliegen der Voraussetzungen durch Freistellungsbescheid

## Prüfung der Voraussetzungen

### Während des Bestehens des Vereins:

#### Beispiel:

Finanzamt Musterstadt  
**Steuernummer 123/5789/1208**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

12345 Musterstadt  
Musterstraße 1

Telefon 0251 934-0  
Telefax 0251 934-1

Finanzamt Musterstadt, 12345 Musterstadt

#### Freistellungsbescheid

Sportclub Musterstadt e.V.  
Am Sportpark 1  
12345 Musterstadt

für 2015 bis 2017 zur  
Körperschaftsteuer

**Letzter vorliegender  
Freistellungsbescheid**

## Prüfung der Voraussetzungen

---

### Während des Bestehens des Vereins:

#### **Beispiel:**

- Nächster Überprüfungszeitraum: **2018 bis 2020**
- Einreichung der Steuererklärung: **bis zum 02.08.2021** (da der 31.07.2021 als eigentliches Fristende ein Samstag ist)
  - kein Vordruckversand mehr seit dem Jahr 2014, da Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Erklärungsdaten (§ 31 Abs. 1a KStG)
  - Registrierung über das ElsterOnline-Portal erforderlich
  - Abgabe auf Papier nur noch zulässig, wenn ein begründeter Härtefall vorliegt (§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG)

**Tipp:** Eine Anleitung zur Abgabe der Erklärung finden Sie unter  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/arbeitshilfen-leitfaeden-praxishilfen>

## 3. Tätigkeitsbereiche des Vereins

## Übersicht

- ein steuerbegünstigter Verein kann neben der unmittelbaren Verwirklichung seines Satzungszwecks ggf. auch weitere Tätigkeitsfelder haben
- je nach dem welche Tätigkeit vorliegt, muss der Verein jedoch Steuern zahlen
- daher ist eine Aufteilung der Tätigkeitsbereiche notwendig (insb. bei der Erfassung von Einnahmen und Ausgaben)



## Ideeller Bereich



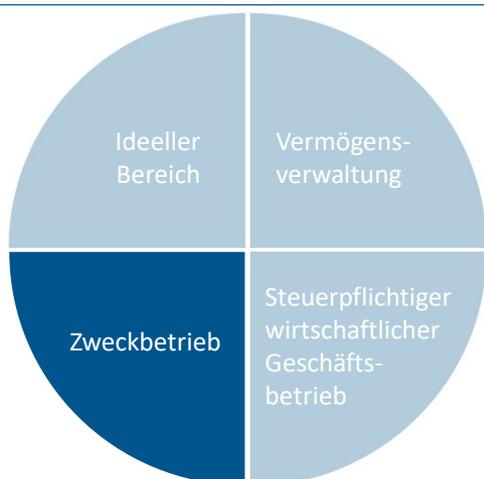
- Umfasst die eigentliche Verwirklichung des Vereinszwecks laut Satzung
- Einnahmen:
  - Spenden
  - Aufnahmegebühren
  - (echte) Zuschüsse
  - (echte) Mitgliedsbeiträge
- Ausgaben:
  - alle Ausgaben zur Zweckverwirklichung, die nicht mit einer Gegenleistung verbunden sind
- Körperschaft- und gewerbesteuerfrei

## Vermögensverwaltung



- Umfasst die Nutzung des Vereinsvermögens (z.B. Bankguthaben, Beteiligungen, Immobilien) durch Dritte gegen Entgelt
- Einnahmen:
  - Mieten
  - Pachten
  - Zinsen
  - Dividenden
- Ausgaben:
  - alle Ausgaben, die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehen
- körperschaft- und gewerbsteuerfrei

## Zweckbetrieb



- Umfasst wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen der Vereinszweck laut Satzung verwirklicht wird
- im Einzelnen: §§ 65 bis 68 AO (siehe nachfolgende Folien)
- körperschaft- und gewerbsteuerfrei

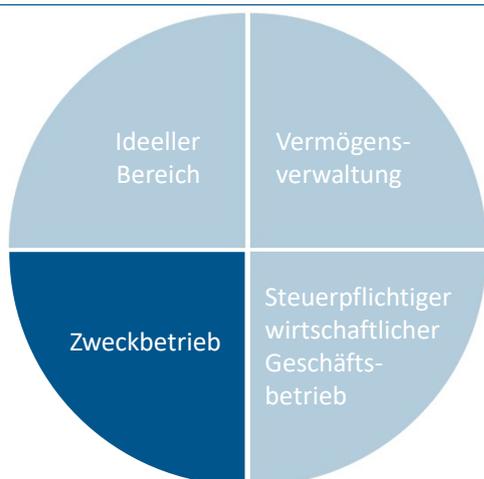
## Einzelne Zweckbetriebe



### Zweckbetrieb nach § 65 AO

- Ein Zweckbetrieb nach § 65 liegt vor, wenn
  - die Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung der Verwirklichung des Vereinszwecks dient (und nicht nur der Beschaffung von finanziellen Mitteln) *und*
  - sie für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist *und*
  - der Verein damit nicht mehr als unvermeidbar in Wettbewerb mit nicht begünstigten Anbietern tritt
- Beispiele: Kursgebühren, Verkauf einer Vereinszeitschrift, Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder

## Einzelne Zweckbetriebe



### Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege § 66 AO

- Nicht mit Gewinnstreben betriebene Einrichtung die besonders Personen dient, die aufgrund
  - ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands *oder*
  - ihrer wirtschaftlichen Situation auf Hilfe angewiesen sind (vgl. § 53 AO)
- Beispiele: Ambulante Pflegedienstleistungen, Krankentransport, Schulmensa

## Einzelne Zweckbetriebe



### Katalogzweckbetriebe in § 68 AO

- Altenheime
- Kindergärten, Jugendherbergen
- Unterbringung/Betreuung von Flüchtlingen
- Behindertenwerkstätten und Inklusionsbetriebe
- Museen, Theater und ähnliche kulturelle Veranstaltungen
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen
- ...

### Zweckbetrieb Krankenhaus § 67 AO

## Einzelne Zweckbetriebe



### Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ § 67a AO

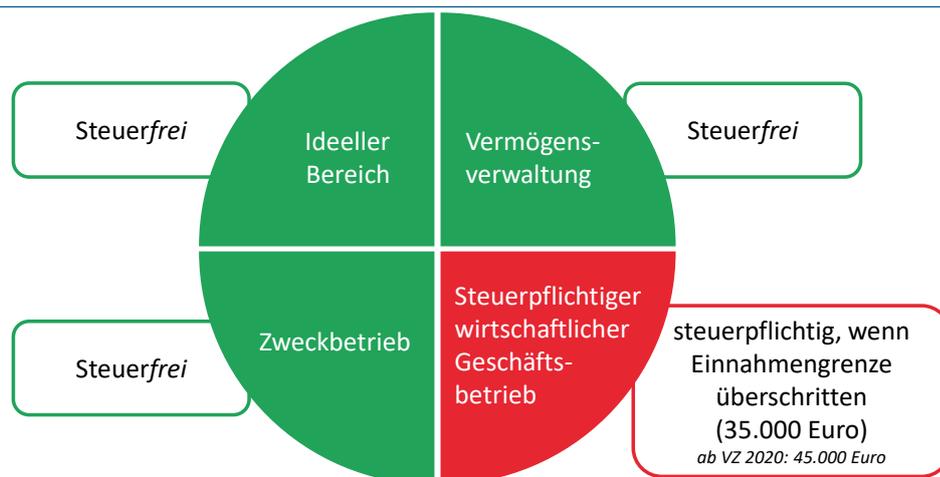
- betrifft Veranstaltungen eines Sportvereins, die es ermöglichen, Sport zu treiben
- Wahlrecht: Gesamt- oder Einzelbeurteilung
  - alle sportlichen Veranstaltungen sind Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen daraus  $\leq$  45.000 Euro betragen
  - oder
  - die sportlichen Veranstaltungen sind Zweckbetrieb, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen
- Verkauf von Speisen/Getränken sowie Werbung gehören nicht zum Zweckbetrieb

## Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- Umfasst die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dazu dienen, Mittel zur Zweckverwirklichung zu beschaffen (ohne selbst unmittelbar den Vereinszweck zu fördern)
- Beispiele:
  - Verkauf von Speisen und Getränken
  - Flohmärkte, Basare
  - Eintrittsgelder bei geselligen Veranstaltungen
  - kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten
- körperschaft-/gewerbesteuerpflichtig, wenn Einnahmen insgesamt > 35.000 Euro

## Übersicht: Körperschaft- und gewerbesteuerliche Behandlung



## Beispiel

- Ein als gemeinnützig anerkannter Tennisverein hat im Jahr 2019 folgende Einnahmen erzielt:

Mitgliedsbeiträge	12.000 €	➔	Ideeller Bereich = steuerfrei
Spendeneinnahmen	2.500 €	➔	
Eintrittsgelder Tennisturnier	9.500 €	➔	Zweckbetrieb § 67a AO = steuerfrei
Trikotwerbung	8.000 €	➔	Einnahmen ≤ 35.000 €, daher hier steuerfrei
Getränkeverkauf	25.000 €	➔	

## Beispiel (Abwandlung)

- Ein als gemeinnützig anerkannter Tennisverein hat im Jahr 2019 folgende Einnahmen erzielt:

Mitgliedsbeiträge	12.000 €	➔	Ideeller Bereich = steuerfrei
Spendeneinnahmen	2.500 €	➔	
Eintrittsgelder Tennisturnier	9.500 €	➔	Zweckbetrieb § 67a AO = steuerfrei
Trikotwerbung	8.000 €	➔	Stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb = steuerpflichtig da Einnahmen > 35.000 Euro
Getränkeverkauf	37.500 €	➔	

Ab VZ 2020: 45.000 Euro

## Steuerpflicht

---

Unter folgenden Voraussetzungen werden (Ertrag-)Steuern festgesetzt:

- Körperschaftsteuer:
  - Gesamteinnahmen des stpfl. wirtsch. Geschäftsbetriebs (inkl. Umsatzsteuer) > 35.000 Euro  
(ab VZ 2020: 45.000 Euro)
  - und*
  - ermittelter Gewinn > 5.000 Euro (Freibetrag nach § 24 KStG)
- Gewerbesteuer:
  - Gesamteinnahmen des stpfl. wirtsch. Geschäftsbetriebs (inkl. Umsatzsteuer) > 35.000 Euro  
(ab VZ 2020: 45.000 Euro)
  - und*
  - ermittelter Gewinn > 5.000 Euro (Freibetrag nach § 11 GewStG)

## 4. Verwendung der Vereinsmittel

## Zeitnahe Mittelverwendung

---

- Ziel: laufende und zeitnahe Verwendung der vereinnahmten Mittel für die Zwecke laut Vereinsatzung
- Vereinnahmte Mittel:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Vermögenserträge
  - Erträge aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben
  - Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Zeitnah = in den zwei auf den Zufluss folgenden Kalenderjahren (bzw. Wirtschaftsjahren)

Neu durch Jahressteuergesetz 2020:

Zeitnahe Mittelverwendung nur noch bei Vereinen mit jährlichen Einnahmen von über 45.000 Euro erforderlich

## Zeitnahe Mittelverwendung

---

### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein mit jährlichen Einnahmen von +/- 60.000 Euro hat im Jahr 2019 eine Spende über 15.000 Euro erhalten

### Lösung:

Aufgrund der zeitnahen Mittelverwendung sind bis spätestens 31.12.2021 (Zuflussjahr und die zwei folgenden Kalenderjahre) Vereinsmittel in Höhe von 15.000 Euro für die Satzungszwecke zu verwenden

→ aber: Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung:

- „Zulässiges“ Vermögen
- Bildung von Rücklagen

## „Zulässiges“ Vermögen (§ 62 Abs. 3 AO)

---

- Das sog. „zulässige“ Vermögen unterliegt nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung  
→ keine Verwendung innerhalb der 2-Jahresfrist erforderlich
- Umfasst:
  - Erbschaften
  - Einzelzuwendungen mit der Auflage, das Vereinsvermögen zu stärken
  - Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn Aufstockungsabsicht erkennbar
  - Sachzuwendungen, die dem Vereinsvermögen dienen (z.B. Grundstücke)

## Rücklagen (§ 62 Abs. 1 AO)

---

### Zweckgebundene Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- **Projektrücklage:** Rücklage zur Finanzierung eines geplanten Projekts  
(z.B. Konzert, sportliche Veranstaltung)
- **Investitionsrücklage:** Rücklage zur Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern, die dem Satzungszweck dienen (z.B. Sportgeräte, PKW für Essen auf Rädern)
- **Betriebsmittelrücklage:** Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben  
(z.B. Gehälter, Stipendien) (nur für ca. 1-3 Monate zulässig)

**Beachte:** Grund der Rücklagen und zeitliche Vorstellungen sind dem Finanzamt darzulegen

## Rücklagen (§ 62 Abs. 1 AO)

---

### Wiederbeschaffungsrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

- Rücklage zum Ersatz von veralteten Wirtschaftsgütern (z.B. PKW)
- Voraussetzungen:
  - Wirtschaftsgut dient dem Vereinszweck laut Satzung  
*und*
  - es besteht die Absicht ein Ersatz-Wirtschaftsgut zu beschaffen
- Höhe der Rücklage: Regulärer Abschreibungsbetrag des zu ersetzenden Wirtschaftsguts (höhere Rücklage zulässig, wenn Notwendigkeit nachgewiesen wird)

**Beachte:** Rücklagenbildung ist dem Finanzamt darzulegen

## Rücklagen (§ 62 Abs. 1 AO)

---

### Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

- anders als bei den bisherigen Rücklagen: keine Zweckbestimmung erforderlich (Mittel können ohne nähere Angaben „frei“ angespart werden)
- Höhe der Rücklage: pro Jahr maximal
  - 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung  
*zzgl.*
  - 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
- nicht genutzte Beträge können innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden

**Beachte:** Rücklagenbildung ist dem Finanzamt darzulegen

## Mittelfehlverwendungen und ihre Folgen

Verstöße gegen die Pflicht zur satzungsgemäßen Mittelverwendung können z.B. vorliegen, wenn Mittel...

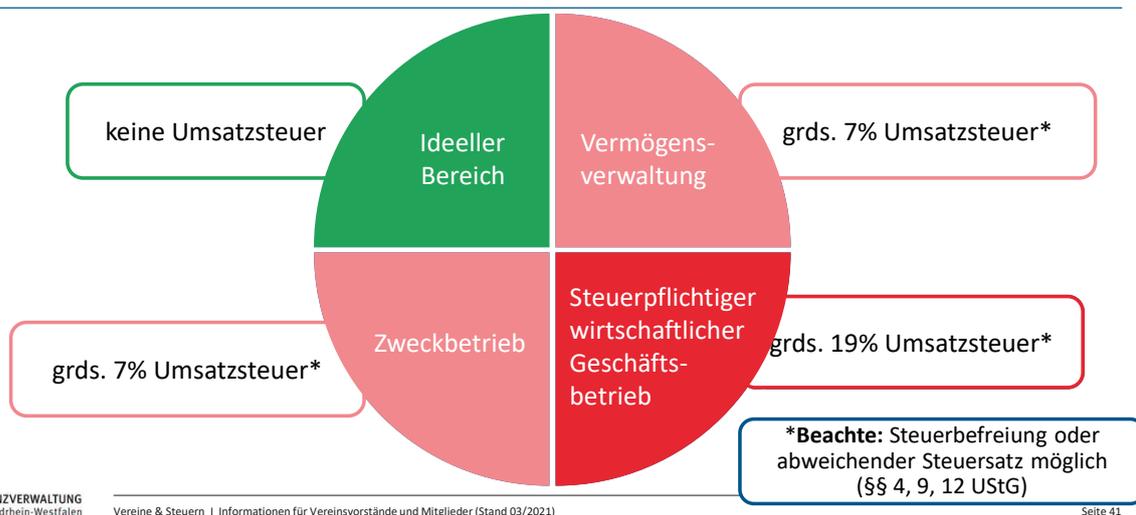
- nicht innerhalb der zwei Jahre verwendet werden (unzulässiges Ansparen von Geldern)
- satzungsfremd ausgegeben werden (z.B. Veruntreuung)
- eingesetzt werden, um Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugleichen

Verstoß, aber Finanzamt **kann** weitere Frist zur Verwendung gewähren

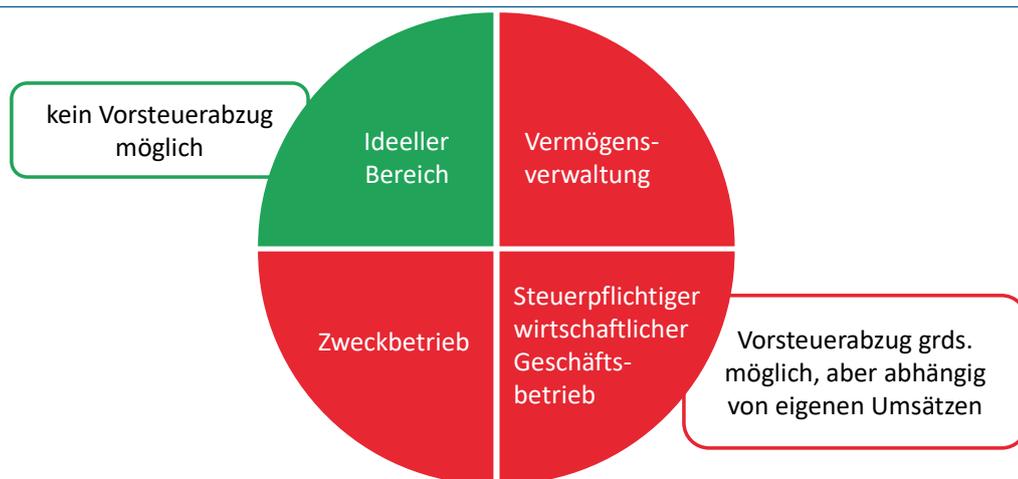
*grds.* Aberkennung der Steuerbegünstigung

## 5. Der Verein als Unternehmer (Umsatzsteuer)

## Unternehmereigenschaft



## Vorsteuerabzug



## Vorsteuerabzug

- Alternativ kann der Vorsteuerabzugsbetrag auch pauschal ermittelt werden (§ 23a UStG)
- Voraussetzungen:
  - Vorjahresumsatz  $\leq$  35.000 Euro
  - und*
  - formloser Antrag bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums



**Achtung:** Bindungswirkung des Antrags für 5 Jahre!

Vorsteuerabzug i. H. v. 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes

## Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Verein muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn der Umsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr  $\leq$  22.000 Euro (bis VZ 2019: 17.500 Euro) betrug
- und*
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich  $\leq$  50.000 Euro betragen wird

Im Gegenzug: kein Vorsteuerabzug

## 6. Der Verein als Arbeitgeber (Lohnsteuer)

### Arbeitgebereigenschaft des Vereins

---

#### Indizien für die Arbeitgebereigenschaft:

- Weisungsbefugnis des Vereins hinsichtlich ...
  - Inhalt, Art und Weise
  - Ort, Zeit und Umfang ...der Tätigkeit seiner Mitarbeiter
- feste Eingliederung in den Geschäftsbetrieb des Vereins ( $\bar{\varnothing}$  > 6 Wochenstunden)
- Anspruch auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

- Folge:
- 450 €-Minijob *oder*
  - Pauschalversteuerung *oder*
  - Versteuerung auf der „Lohnsteuerkarte“

## „Minijob“

---

- Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig netto < 450 Euro pro Monat
- Folge: Entrichtung von Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung
  - 15 % Rentenversicherungsbeitrag
  - 13 % Krankenversicherungsbeitrag
  - 2 % pauschaler Steuerabzug
  - 0,06 % Insolvenzgeldumlage
  - Umlagen zum Ausgleich für bestimmte Aufwendungen (ab 01.10.2020: 1,39 %)

## Pauschalversteuerung (§ 40a EStG)

---

### Voraussetzungen:

- Gelegentliche, kurzfristige Tätigkeit von nicht länger als 18 zusammenhängenden Tagen  
*und*
- Lohn beträgt durchschnittlich  $\leq 120$  Euro pro Tag (oder Tätigkeit wird unvorhersehbar erforderlich)

Folge: Entrichtung einer pauschalen Steuer i.H.v. 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das zuständige Finanzamt

Sind die Voraussetzungen für Minijob bzw. Pauschalversteuerung nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen („Lohnsteuerkarte“)

## Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

- Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben gezahlte Vergütungen bis zu 3.000 Euro pro Jahr (bis 2020: 2.400 Euro), wenn...
  - eine begünstigte Tätigkeit
  - nebenberuflich (≤ 1/3 eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs)
  - zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke ...ausgeübt wird
- Führung eines Lohnkontos zur Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich

### begünstigte Tätigkeiten:

- Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Erzieher etc.
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- künstlerische Tätigkeiten

### nicht begünstigte Tätigkeiten:

- Vorstandsmitglied
- Vereinskassierer
- Platz- und Gerätewart
- Hausmeister
- Reinigungskraft

Ehrenamtszuschale:  
840 Euro pro Jahr  
(bis 2020: 720 Euro)  
§ 3 Nr. 26a EStG

## 7. Spendenverfahren

## Spendenbegriff

---

Eine steuerlich abzugsfähige Spende muss...

- freiwillig *und*
- ohne Gegenleistung
- aus dem Vermögen des Spenders abfließen *und*
- für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden

## Spendenbegriff

---

### Abzugsfähig sind...

- sowohl Geld- als auch Sachspenden
- Spenden und grds. auch Mitgliedsbeiträge

### Nicht abzugsfähig sind...

- Nutzungsüberlassungen (z.B. zinsloses Darlehen)
- Dienstleistungen (z.B. kostenlose Arbeitsleistung)
- Mitgliedsbeiträge, wenn der Verein...
  - den Sport *oder*
  - kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen *oder*
  - die Heimatpflege und Heimatkunde *oder*
  - Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO *oder*
  - einen vergleichbaren Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 2 AO
- ...fördert

## Wert bei Sachspenden

Spende aus privatem Vermögen

Spende aus betrieblichem Vermögen

Spendenwert  
= aktuell erzielbarer Verkaufspreis  
(sog. „gemeiner Wert“)

**Achtung: ggf. Höchstbetrag bei**

- Grundstücken
- Beteiligungen/Kapitalvermögen

→ maximal Anschaffungspreis  
siehe § 10b Abs. 4 Satz 4 EStG

Spendenwert  
= Wert, mit dem Entnahme aus dem  
Betriebsvermögen angesetzt wurde

Entnahme zum Buchwert möglich um Versteuerung der  
Entnahme zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG)  
→ **dann Spendenwert = Buchwert**  
(zzgl. Umsatzsteuer auf die Entnahme)

## Aufwandsspenden

= Aufwendungen, die aufgrund einer Tätigkeit zugunsten des Vereins entstehen

### Voraussetzungen für den Spendenabzug:

- Anspruch lt. Satzung oder Vertrag vor Beginn der Tätigkeit
  - z.B. Fahrtkosten-/Auslagenersatz, Vergütungen und Honorare
  - nicht: gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche
- Anspruch ohne vorherige Verzichtsbefreiung
- Ernsthaftigkeit des Erstattungsanspruchs
- endgültiger und zeitnaher Verzicht auf den Anspruch
  - bei einmaligen Tätigkeiten innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit
  - bei regelmäßigen Tätigkeiten innerhalb von einem Jahr nach Fälligkeit

(vgl. BMF-Schreiben vom 25.11.2014,  
neugefasst mit BMF-Schreiben vom 24.08.2016)

## Zuwendungsbestätigung

- Ausstellung nach amtlich vorgeschriebenem Muster  
(siehe *BMF-Schreiben vom 07.11.2013 und vom 26.03.2014*)
- Aufbewahrung eines Doppels durch den Verein
- Nachweis/Aufzeichnung über tatsächliche Verwendung der Spende
- Berechnungsgrundlagen bei Sach- und Aufwandsspenden

Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Körperschaft:		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>
<b>Bestätigung</b> über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen		
Art der Zuwendung: <input type="checkbox"/> Mitgliedsbeitrag <input type="checkbox"/> Geldzuwendung		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung		
Betrag in Ziffern:	Betrag in Buchstaben	Tag der Zuwendung
<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. <input type="checkbox"/> Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.		
Wir sind wegen Förderung		
Verwendungszweck:		
<input type="checkbox"/> nach dem letzten uns zugegangenen Frestellungsbescheid des Bezeichnung des Finanzamts: Steuerkennzeichen: Körperschaft-Nr.:		

## Zuwendungsbestätigung

### Vereinfachungsregelung:

Der Spendenabzug beim Spender ist auch **ohne Vorlage einer Zuwendungsbestätigung** möglich, wenn der Zuwendungsbetrag **bis zu 200 Euro** beträgt und als Nachweis folgende Unterlagen vorliegen:

Ab VZ 2020: 300 Euro

- Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug *und*
- vom Verein hergestellter Beleg mit Angaben über...
  - den steuerbegünstigten Zweck,
  - die Steuerfreistellung des Vereins,
  - die Art der Zuwendung (Spende oder Mitgliedsbeitrag)

## Spendenhaftung

### **Ausstellerhaftung**

vorsätzlich oder grob fahrlässige unrichtige Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung

### **Veranlasserhaftung**

vorsätzliche oder grob fahrlässige Verwendung von Spenden zu anderen als in der Bestätigung bescheinigten Zwecken

**Folge:** Pauschalisierte Haftung für entgangene Steuern:

Einkommen-/Körperschaftsteuer: 30 %

Gewerbsteuer: 15 %

...des Zuwendungsbetrages

## 8. Aktuelles

## Spendenbescheinigung per E-Mail

---

- Bescheinigungen können auch elektronisch an den Spender übersendet werden (*BMF-Schreiben vom 06.02.2017*)
- Voraussetzungen:
  - Maschinelle Erstellung der Bescheinigungen nach R 10b.1 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)
  - übersendete Datei ist schreibgeschützt (z.B. PDF)
- Werden die Bescheinigungen nicht maschinell erstellt, ist weiterhin unterschriebene Papier-Bescheinigung erforderlich

## Begünstigungen in der Corona-Krise

---

### BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 18.12.2020:

- Vereine dürfen vom 01.03. bis 31.12.2021 z.B.:
  - Einkaufshilfen für Personen in häuslicher Quarantäne bzw. besonders gefährdete Personen erbringen (eine Kostenerstattung an die Vereinsmitglieder ist gemeinnützigkeitsunschädlich)
  - kostenlos Lebensmittel bzw. Essensgutscheine an von der Schließung von Tafeln betroffene Personen ausgeben
  - finanzielle Hilfen leisten, wenn die Bedürftigkeit der Empfänger glaubhaft gemacht wird (eine Unterstützung von Unternehmen ist jedoch nicht möglich)

Gilt auch für Vereine, die laut Satzung weder das Wohlfahrtswesen noch mildtätige Zwecke fördern (z.B. Sport-, Musik-, Heimat-, Karnevals- und Schützenvereine)

## Begünstigungen in der Corona-Krise

---

### BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 18.12.2020:

- Vereine dürfen vom 01.03. bis 31.12.2021 z.B.:
  - Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge weiterhin zahlen, obwohl die jeweilige Tätigkeit (zeitweise) nicht ausgeübt werden kann
  - das Kurzarbeitergeld aller eigenen Angestellten aus eigenen Mitteln einheitlich
    - auf bis zu 80% des bisherigen Entgelts aufstocken (ohne weiteren Nachweis)
    - auf über 80% des bisherigen Entgelts aufstocken, wenn die Angemessenheit der Aufstockung nachgewiesen wird (z.B. durch Vorlage eines Tarif- oder Mustervertrags)

Gilt auch für Vereine, die laut Satzung weder das Wohlfahrtswesen noch mildtätige Zwecke fördern (z.B. Sport-, Musik-, Heimat-, Karnevals- und Schützenvereine)

## Begünstigungen in der Corona-Krise

---

### BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 18.12.2020:

- Weitere Regelungen:
  - Die entgeltliche Zurverfügungstellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln etc. vom 01.03. bis zum 31.12.2021 in Bereichen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), gilt als Zweckbetrieb
  - Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung, die bis zum 31.12.2021 entstehen und nachweislich eine Auswirkung der Corona-Krise darstellen, sind unschädlich für die Steuerbegünstigung

Regelungen gelten auch für Vereine, die laut Satzung weder das Wohlfahrtswesen noch mildtätige Zwecke fördern (z.B. Sport-, Musik-, Heimat-, Karnevals- und Schützenvereine)

## Begünstigungen in der Corona-Krise

### BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 18.12.2020:

#### • Spendenregelungen:

- bei Spenden auf Sonderkonten von Wohlfahrtsverbänden bzw. inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts reicht ein Kontoauszug als Nachweis aus
- verzichtet ein Arbeitnehmer zugunsten einer zum Spendenempfang berechtigten Einrichtung (siehe § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG) auf Arbeitslohn, bleibt dieser Lohnanteil steuerfrei
- auch Vereine, die laut Satzung weder das öffentliche Gesundheitswesen, das Wohlfahrtswesen, noch mildtätige Zwecke fördern (z.B. Sport-, Musik-, Heimat-, Karnevals- und Schützenvereine), können Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise betroffene Menschen sammeln

Gilt ebenfalls vom 01.03. bis zum 31.12.2021

## Noch Fragen?

Folgende Informationsmaterialien bieten wir Ihnen zum kostenlosen Download:



**Broschüre „Vereine & Steuern“**  
(Hrsg.: Ministerium der Finanzen NRW)  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/br/oschuerenservice>

**Leitfaden „Mein ELSTER für Vereine“**  
(Hrsg.: Oberfinanzdirektion NRW)  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/arbeitshilfen-leitfaeden-praxishilfen>





Bildnachweis:  
Anemone123 auf Pixabay  
Steve Buissinne auf Pixabay  
Sinan Karamurat auf Pixabay